

PRESSESTELLE DER VERWALTUNGSGERICHTE

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

Hamburg, den 22. August 2018/ger22

Oberverwaltungsgericht Hamburg:

Eilantrag gegen die Verlegung des Fernbahnhofs Hamburg-Altona erfolgreich

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat mit heute veröffentlichtem Beschluss vom 15. August 2018 (1 Es 1/18.P) dem Eilantrag einer anerkannten Umweltvereinigung gegen den Planfeststellungsbeschluss zu der Verlegung des bestehenden Fernbahnhofs Hamburg-Altona stattgegeben. Damit dürfen die Arbeiten zur Vollziehung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses nicht fortgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den bisher für den Fern- und Regionalverkehr genutzten Kopfbahnhof Hamburg-Altona durch einen im Bereich der jetzigen S-BahnStation Diebsteich neu zu errichtenden Durchgangsbahnhof zu ersetzen. Gegen den
hierzu im Dezember 2017 ergangenen Planfeststellungsbeschluss des EisenbahnBundesamtes haben ein Verein, der nach seiner Satzung für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen eintritt, sowie eine Privatperson Klage erhoben und
einen Eilantrag gestellt.

Der Eilantrag des nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz antrags- und klagebefugten Vereins war erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass der Planfeststellungsbeschluss an einer unzureichenden Problembewältigung hinsichtlich der mit der Verlegung des Bahnhofs entfallenden Verladeeinrichtung für Autoreisezüge im bisher genutzten Kopfbahnhof Hamburg-Altona leidet: Der Planfeststellungsbeschluss sieht keinen gleichwertigen Ersatz vor und stellt einen rechtzeitigen Ersatz auch weder zeitlich noch inhaltlich sicher. Die im Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin auferlegte bloße Verpflichtung, die Planungen für eine neue Verladeeinrichtung aufzunehmen und sicherzustellen, dass eine neue und gleichwertige Verladeeinrichtung in räumlicher Nähe zum bestehenden Kopfbahnhof zusammen mit dem neuen Bahnhof

in Betrieb genommen werden kann, löst das durch die Planung aufgeworfene Problem

nicht. Aus dieser Bestimmung wird bereits nicht hinreichend deutlich, dass der Betrieb

der bestehenden Verladeeinrichtung erst dann aufgegeben werden kann, wenn auch

die neue Verladeeinrichtung errichtet worden ist. Sie trifft jedenfalls keine Vorkehrun-

gen im Hinblick darauf, dass mit einem Scheitern der Verlegung der Verladeeinrich-

tung die vollständige Umsetzung des gesamten Vorhabens - die Verlegung des Bahn-

hofs - verhindert würde. Davon abgesehen kann ohne Kenntnis des künftigen Stand-

orts einer neuen Verladeeinrichtung für Autoreisezüge die der Planung zugrunde lie-

gende Variantenabschätzung (zugunsten einer Ersetzung des Kopfbahnhofs) nicht

sachgerecht vorgenommen werden.

Eine Reihe weiterer im Verfahren angesprochener Fragen zur Rechtmäßigkeit des

Planfeststellungsbeschlusses bedurften angesichts dieses Mangels der Planung kei-

ner abschließenden Beurteilung durch das Oberverwaltungsgericht im Eilverfahren.

Sie bleiben einer vertieften Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Hingegen

hat es sich bereits jetzt dahingehend geäußert, dass die Umweltverträglichkeitsprü-

fung durchzuführen war und durchgeführt worden ist.

Den Eilantrag der Privatperson hat das Oberverwaltungsgericht dagegen als unzuläs-

sig abgelehnt: Der Antragsteller ist von der Planung schon nicht in eigenen schützens-

werten Rechten betroffen. Sein Interesse an der Beibehaltung einer für ihn aufgrund

seines Wohnortes vorteilhaften Lage des Bahnhofs für die Nutzung für Fernverkehrs-

fahrten teilt er mit einer nicht bestimmbaren Anzahl von Nutzern. Es ist daher nur als

genereller Belang des Bahnverkehrs zu berücksichtigen. Die Verlängerung des Weges

eines potentiellen Fahrgastes zum nächstgelegenen Bahnhof infolge einer Änderung

der Eisenbahninfrastruktur um einige Minuten ist außerdem objektiv von so geringem

Gewicht, dass dieser Belang nicht als Einzelbelang in die Abwägung einzubeziehen

war.

Die Pressemitteilung mit Link zu den Entscheidungen finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Hamburg (http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles/) und auf der Homepage des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts

(http://justiz.hamburg.de/oberverwaltungsgericht/aktuelles/).

Für Rückfragen:

Pressestelle der Verwaltungsgerichte Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

Dr. Max Plog

Telefon: (040) 42843 - 7677

E-Mail: max.plog@ovg.justiz.hamburg.de

2